

MUSTERSCHREIBEN für CHÖRE
Abwehr Künstlersozialabgabepflicht

Verfasser www.maltejoerguffeln.de

Name des Vereins
Adresse

Künstlersozialkasse bei der
Unfallversicherung Bund und Bahn
26380 Wilhelmshaven

Datum

**Anmelde- und Erhebungsbogen zur Prüfung der
Abgabepflicht und der Höhe der Abgabe nach dem
Künstlersozialversicherungsgesetz**
Anmelde- und Erhebungsbogen-.....
Betriebsnummer: _____

Sehr geehrte Damen und Herren !

Wir wurden bisher von Ihnen noch nicht – auch nicht unter einer anderen Betriebsnummer- in Sachen einer möglichen Abgabepflicht nach KSVG angeschrieben.

I.
Unser Verein

Wir sind ein beim Vereinsregister des Amtsgerichts unter VR-Nr.: eingetragener gemeinnütziger Kulturverein.

Wir übergeben Ihnen in der

A n l a g e

die aktuell gültige Satzung unseres Vereins.

Aus § der Satzung können Sie ersehen, dass der Vereinszweck die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere des Chorgesanges ist.

Aus § ... der Satzung können Sie die formelle Gemeinnützigkeit des Vereins ersehen. Ein gültiger Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamts liegt uns vor und kann ggf. auf Aufforderung vorgelegt werden.

Auf unserer Homepage www. können Sie sich einen Überblick über unsere Vereinstätigkeit verschaffen.

Wir pflegen den Laienchorgesang, insbesondere.....

Der Chor führt und verwaltet sich selbst und entscheidet über die ihm zufließenden Mittel.

Der Chorleiter des Chores ist Herr/Frau

Der Chorleiter ist Mitglied in unserem Verein und ist auf der Grundlage eines freiberuflichen Dienstvertrages auf der Grundlage des Modells des Deutschen Chorverbandes für uns tätig auf Honorarbasis .

Er leitet mehrere Chöre.

Der Chorleitervertrag enthält in § eine Bestimmung, wonach der Auftragnehmer (= der Chorleiter) verpflichtet ist, eigenständig für die Abführung der ihn betreffenden Einkommensteuer sowie ggf. Umsatzsteuer oder der Künstlersozialversicherungsabgabe Sorge zu tragen.

Vor diesem Hintergrund – auch auf Grund entsprechender fachlicher Empfehlungen des Deutschen Chorverbandes e.V. und gehen wir nach wie vor davon aus, dass bzgl. unseres Chorleiters unsererseits k e i n e Abgabepflicht zur Künstlersozialkasse besteht.

Wir beziehen uns weiter auf das Ihnen bekannte Urteil des Bundessozialgerichts vom 16.04.1993, 3 KR 5/97.

In Anwendung dieses Urteils und der ständigen Übung auch der DRV Bund gehen wir davon aus, dass die Honorare an unseren Chorleiter nicht zur Abgabepflicht führen.

In diesem Kontext nehmen wir weiter Bezug auf das Urteil des 3. Senats des BSG vom 8.10.2014 – B 3 KS 6/13 R.

Den Anmelde- und Erhebungsbogen fügen wir in der
ausgefüllt bei

A n l a g e

II. § 24 I S. 1 KSVG

Als Laienchor steht bei uns im Vordergrund des chorischen Schaffens die Freude am gemeinsamen Singen, die Freizeitgestaltung, der gesellschaftliche Kontakt, die Kontaktpflege mit befreundeten Chören der Dachverbände, denen wir angehören.

Wir sind kein Konzertchor.

Die Sängerinnen und Sänger singen in ihrer Freizeit, sind ehrenamtlich und gerade nicht kommerziell tätig.
Das können Sie auch unserer Homepage und dem dortigen Jahresprogramm entnehmen. Das Jahresprogramm ist in der Regel – bis auf kleine Ausnahmen – identisch zu den jeweiligen Vorjahren. Das ist im Vereinsleben eines Chores unserer Gattung so üblich.

Der Chor führt im Jahr nicht mehr als drei Veranstaltungen mit gegen Entgelt beschäftigten Künstlern durch.

Wir gehen davon aus., dass wir als Laienchor daher nicht typischer Verwerter nach § 24 I S. 1 KSVG und daher nicht abgabepflichtig sind.

Wir betreiben kein Unternehmen nach § 24 I KSVG, da unserer Vereinszweck die Förderung von Kunst und Kultur (vgl. § ... der Satzung) ist.

Dieser Vereinszweck ist nicht darauf gerichtet künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten (§ 24 I Nr. 3 KSVG).

Unsere prägenden Aufgaben und Ziele sind (vgl. § der Satzung):

- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung der Jugendarbeit
- Förderung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder
- Pflege des Chorgesangs.

III. § 24 II KSVG

Da wir jährlich nicht mehr als drei Veranstaltungen mit gegen Entgelt beschäftigten Künstlern durchführen sind wir auch nach hiesiger Sicht auf der Grundlage des bestehenden freiberuflichen Chorleitervertrages nicht atypischer (sogen- nicht – typischer) Verwerter nach § 24 II KSVG.

Unsere eigenen nicht kommerziellen chorischen Veranstaltungen – weniger als drei Veranstaltungen im Jahr – dienen der Kosten- und Aufwandsdeckung, nicht der Einnahme-, bzw. Gewinnerzielung.

Somit vertreten wir die Ansicht, dass der „ Unternehmensbegriff “ des KSVG auf unseren Verein nicht passt.

Wenn wir Veranstaltungen befreundeter Vereinen besuchen, oder diese zu uns einladen, singen aktive Vereinsmitglieder und Mitglieder befreundeter Vereine.

Werden bei diesen Veranstaltungen Eintrittsgelder von Besuchern erhoben, so dienen diese ausschließlich und alleine zur Deckung der Kosten der Veranstaltung bzw. des allgemeinen Vereinsbetriebes (= Zweckbetrieb des Vereins nach § ... der Satzung).

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne , auch fernmündlich – unter Tel..... zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

- Unterschriften -